



# BGT – Erkner Lust und Frust Reform gelingt nur gemeinsam

## TP 1: Kooperation und Reibung zwischen Gericht und Behörde bei der Prüfung der Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung

- *Johannes Lange,*
- *Dr. Szymon Mazur*
- *Moderation: Annette Loer*



## Erforderlichkeitsgrundsatz - Ausgangspunkt -

Ziel der Reform:

*„Die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind zentral darauf ausgerichtet, **Selbstbestimmung und Autonomie** unterstützungsbedürftiger Menschen **im Vorfeld und innerhalb** einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-BRK **zu stärken**, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des **Erforderlichkeitsgrundsatzes**, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist“ (Bt-Drs. 19/24445, S. 2).*



## Erforderlichkeitsgrundsatz - Ausgangspunkt -

Umsetzung:

*§ 1814 Abs. 3 S. 2 BGB: Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen*

*1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder*

*2. durch **andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, **erledigt** werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.*



## Erforderlichkeitsgrundsatz - Ausgangspunkt -

Eine Betreuung ist nicht erforderlich

→ Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt und bevollmächtigte Person geeignet ist (Arg.: „soweit die Angelegenheiten (...) *gleichermaßen* besorgt werden können“)

→ Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 BGB)  
(Problem der Eignung – s.o.)

→ durch andere Hilfen erledigt werden können (Grenze: Stellvertretung erforderlich)



## Erforderlichkeitsgrundsatz - Ausgangspunkt -

- neben der (subjektiven) **Betreuungsbedürftigkeit** (Unvermögen zur Erledigung seiner Angelegenheiten aufgrund der Krankheit oder Behinderung) muss **auch ein objektiver** Bedarf für eine Betreuung (**Betreuungsbedarf**) bestehen
- Was muss tatsächlich geregelt werden?
  - Was kann ohne die Betreuung geregelt werden?



# Erforderlichkeitsgrundsatz

## - Verfahren -

1. Verfahren beginnt auf Antrag oder von Amts wegen
2. Unterrichtung der betroffenen Person (§ 275 Abs. 2 FamFG)
3. Anhörung der Betreuungsbehörde und Einholung eines Sozialberichts (§ 279 Abs. 2 FamFG und § 11 BtOG)
4. Entscheidung ggf. über die Beteiligung der Kann-Beteiligten und Bestellung des Verfahrenspflegers
5. Gutachten (§ 280 FamFG)
6. Der Betroffene **ist** generell persönlich anzuhören (§ 278 FamFG)
7. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss



## Erforderlichkeitsgrundsatz - Verfahren -

- Durch Unterrichtung der betroffenen Person kann die Erforderlichkeit schon wegfallen (z.B. Einreichung einer Vollmacht)
- Dreh und Angelpunkt ist aber die „Anhörung“ der Betreuungsbehörde zur: *„Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen“* (§ 279 Abs. 2 Nr. 2 FamFG)



# Erforderlichkeitsgrundsatz - Verfahren -

Spiegelbildlich dazu regelt § 11 BtOG:

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen: (...)

3. die **Aufklärung**, Mitteilung und gegebenenfalls **fachliche Beurteilung** des Sachverhalts (...),

4. die Prüfung der **weiteren Erforderlichkeit** der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist, (...)

(2) Der Sozialbericht soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen: (...)

2. die **Erforderlichkeit** der Betreuung **einschließlich geeigneter anderer Hilfen** (§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und

3. die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.





# Erforderlichkeitsgrundsatz - Verfahren -

Spiegelbildlich dazu regelt § 11 BtOG:

(3) Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, **ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung** nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen; § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 **zu informieren**. Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts **ausgesetzt**. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.

(4) Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch **unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts** zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. (...)



## Erforderlichkeitsgrundsatz

### Beispiele für andere Hilfen

- Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Träger der Eingliederungshilfe (§ 106 SGB IX)
- Übergangsplanverfahren für junge Volljährige mit seelischer Behinderung (§ 41 SGB VIII)
- Sozialpsychiatrischen Dienste
- Pflegestützpunkte und Pflegeberatung
- Sozialdienst des Krankenhauses, insbesondere Entlassmanagement (§ 39 Abs. 1a SGB V – siehe hierzu AG Ffm, BtPrax 2023, 185ff.)



## Erforderlichkeitsgrundsatz Beispiele für andere Hilfen

- Versorgungsmanagement (§ 11 Abs. 4 SGB V) – insbesondere bei Übergang von Akutversorgung zur Rehabilitation
- Schuldnerberatung
- Sozialhilfeträger
- Ambulant betreutes Wohnen (LG Duisburg, BtPrax 2023,185 & Bundessozialgericht vom 30. Juni 2016: B 8 SO 7/15 R).



# Erforderlichkeitsgrundsatz

## Umsetzung in der Betreuungsbehörde

### Häufigste Andere Hilfen

- Vorsorgevollmacht
- Ambulant Betreutes Wohnen
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Senioren/- oder Pflegeberatung
- Erweiterte Unterstützung
- § 17 Abs. 4 SGB I (in Kraft seit 01.01.2023)  
keine Ablehnung, Minderung oder Versagung sozialer Rechte aufgrund von rechtlicher Betreuung!
- § 16k SGB II - Ganzheitliche Betreuung  
(seit 1.7.2023) => siehe Vortrag v. Dr. Carsten Stölting, 36. West BGT



# Erforderlichkeitsgrundsatz

## Umsetzung in der Betreuungsbehörde

### Vermittlung Anderer Hilfen & ErwU

- Keine andere Hilfe ohne (möglichst tiefgehende) Kenntnis des lokalen Helfer-Netzwerks
- Andere Hilfen bei der Einarbeitung nicht zu kurz kommen lassen
- Möglichkeiten und Grenzen eigener Zuständigkeiten im Team klar kommunizieren – und extern vertreten
- §§ 8 und 11 BtOG => Fachteam bilden?
- Regelmäßige Fallbesprechungen schulen Aufmerksamkeit für Andere Hilfen



# Erforderlichkeitsgrundsatz

## Umsetzung in der Betreuungsbehörde

Herausforderungen bei der Vermittlung anderer Hilfen:

- Fehlende Kenntnis der Helferlandschaft
- Fehlende Niederschwelligkeit von Hilfen
- schwammige Zuständigkeiten der versch. Akteure
- Subsidiarität Erweiterter Unterstützung

Lösungsansätze:

- eigene Fachlichkeit bzgl. der Aufgaben Dritter stärken
- „lokale Praxis“ ausloten
- eigene Möglichkeiten & Grenzen klar kommunizieren
- aktiv eigene Zuständigkeiten dort anbieten, wo die Zuständigkeit des Kooperierenden endet
- Ziel: allgemeingültige Kooperationsvereinbarungen mit fachlich begründeten Zuständigkeiten
- Grenzfälle nachbesprechen => Kooperation weiter stärken



## Erforderlichkeitsgrundsatz Bei laufender Betreuung

- Wie ist es aber iRd laufenden Betreuung?  
→ § 1821 Abs. 1 BGB: „Der Betreuer nimmt **alle Tätigkeiten** vor, die **erforderlich** sind, um die Angelegenheiten des Betreuten **rechtlich** zu besorgen. Er **unterstützt** den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich **selbst** zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies **erforderlich** ist.



## Erforderlichkeitsgrundsatz Bei laufender Betreuung

- Die Verfügbarkeit anderer Hilfen entbindet die Betreuer:innen nicht von der Pflicht zum Tätigwerden
- die Existenz einer rechtlichen Betreuer:in entbindet andererseits die anderen Hilfen nicht von ihrer Pflicht zum Tätigwerden
- Ggf. Anzeigepflicht nach § 1864 Abs. 2 Nr. 2 BGB → es ist zu prüfen, ob die Betreuung in diesem Umfang noch erforderlich ist





## Erforderlichkeitsgrds: bei lfd. Betreuung Umsetzung in der Betreuungsbehörde

- Prüfung von Betreuungsverlängerungen
- Ggf. Weitergabe an „Team Sachverhaltsermittlung“
  - Fähigkeiten durch Betroffenen & Umfeld schildern lassen, Betreuer ebenfalls anhören
- bei Beschwerdeanliegen: Selbstverantwortung stärken, andere Hilfen vermitteln, ErwU prüfen.
- Kein ausreichendes Personal?
  - § 8 & 11 BtOG als Chance
  - Argumentationshilfe: Orientierungshilfe  
Personalbedarf des Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**